



SATZUNG

DER VETTERNSCHAFT DES GESCHLECHTES
WILRICH/WILLRICH e.V.



SATZUNG

DER VETTERNSCHAFT DES GESCHLECHTES
WILRICH/WILLRICH e.V

§1 Gründung und Zweck des Verbandes

Die Vettern des Geschlechtes Wilrich/Willrich haben sich am 13. Dezember 1927 zu einer Vetternschaft zusammengeschlossen, die den Zweck hat, den Familiensinn durch Pflege verwandtschaftlicher Beziehungen zu stärken und das Andenken an die gemeinsamen Vorfahren lebendig zu erhalten. Diese Vetternschaft wird anlässlich des Familientages am 10. Oktober 1982 in Heidelberg unter Beibehaltung ihres Gründungsnamens zu einem Nachkommenverband erweitert.

§2 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen

"Vetternschaft des Geschlechtes Wilrich/Willrich e.V."

Der Sitz des Verbandes ist (3330) Helmstedt *.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle volljährigen, von Christianus Willrich (geb. um 1565 in Nieder-Fischbach bei Kirchen an der Sieg) abstammenden Nachkommen und deren Ehegatten werden.

§4 Beitritt und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
3. Der Austritt kann nur nach einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand mit einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres nach Erfüllung aller Verpflichtungen erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen Schädigung des Ansehens oder wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen dem Verband gegenüber durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Gegen den Ausschluss kann der Familientag angerufen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss hat den Verlust eines jeden Anrechts auf Besitzteile des Verbandes zur Folge.

§5

Förderung der Verbandszwecke, Beitrag

jedes Mitglied verpflichtet sich zur Förderung der Verbandszwecke und zur Entrichtung eines jährlichen, vom Familientag (§ 11) festzusetzenden Beitrages.

§6

Mitteilungen, Familienarchiv

Jedes Mitglied verpflichtet sich, alle wesentlichen Ereignisse in seiner engeren Familie kurz nach Ablauf eines Jahres dem "Bearbeiter der Stammlisten" (§ 13) anzuzeigen. Soweit erforderlich, sind entsprechende Urkunden oder sonstige Dokumente bzw. beglaubigte Abdrucke hiervon ebenfalls zu übersenden.

Bei freudigen Anlässen sind Zuwendungen an die Kasse des Verbandes erwünscht. Von allen Gliedern des Geschlechtes wird erwartet, dass sie in ihren letzten Verfügungen den Verband mit Vermächtnissen bedenken. Schriftwerk aller Art und Bilder, die über Leben und Wirken von Familienangehörigen Auskunft geben, sind für die Sammlung des Familienarchivs besonders erwünscht.

Das Familienarchiv wird im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv - Magazin Pattensen - deponiert.

§7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) der Familientag.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Verbandes zu erledigen und für jedes Jahr gesondert Rechenschaft abzulegen.
2. Der Vorstand besteht aus,

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden und

dem Kassenwart.
3. Die Vorstandsmitglieder werden vom Familientag jeweils bis zum nächsten Familientag (§ 11 [3]) mit Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz bei Vorstands- und Beiratssitzungen. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegen die Geschäftsführung des Verbandes und die Herausgabe der "Familiennachrichten".
5. Der Vorstand hat das Recht, andere Mitglieder des Verbandes mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben zu betrauen. Er bestimmt im Benehmen mit dem Beirat den "Bearbeiter der Stammlisten" (§ 13).

§9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern der verschiedenen Familienzweige. In ihm sollte besonders auch die jüngere Generation vertreten sein und aktiv mitarbeiten.
2. Die Beiratsmitglieder werden vom Familientag jeweils bis zum nächsten Familientag (§ 11 [3]) mit Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu entlasten.
4. Vorstand und Beirat fassen als "erweiterter Vorstand" mit Stimmenmehrheit alle zur Aufrechterhaltung und Weiterführung des Verbandes erforderlichen Beschlüsse, soweit es sich nicht um grundsätzliche Angelegenheiten gemäß § 11 (2) handelt.

§10

Auslagen

Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig. Im Interesse des Verbandes entstandene Auslagen können ersetzt werden.

§11

Familientag

1. Der Familientag ist die Versammlung aller Mitglieder. Den Vorsitz führt der Vorsitzende.
2. Dem Familientag bleiben alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere Veränderungen der Satzung und Verwendung von Vermögenswerten vorbehalten. Dem Familientag obliegt die Wahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder. Er setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Einzelheiten der Zahlungsmodalitäten fest.
3. Ein Familientag sollte möglichst alle zwei Jahre stattfinden. Er wird vom Vorsitzenden, der nach Anhörung des Vorstandes und des Beirates Ort und Zeit festlegt, mindestens zwei Monate vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Mitteilung in den "Familiennachrichten" einberufen.
4. Der Familientag ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, nur eine Änderung der Satzung erfordert Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, durch schriftliche Stimmenübertragung im Höchstfall drei Stimmen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder einen Familientag einzuberufen.
6. Der Vorstand kann zum Familientag Gäste einladen.

§12

Sitzungsprotokolle

Über jeden Familientag und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§13

Bearbeiter der Stammlisten

Dem Bearbeiter der Stammlisten obliegt es, die Stammlisten mit den Daten der Familienangehörigen ständig auf dem neuesten Stand fortzuschreiben und das Familienarchiv laufend zu ergänzen. Er ist Bindeglied zwischen dem Verband und dem Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv.

§14

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zwecke einberufenen Familientag beschlossen werden.
2. Bei diesem Familientag müssen mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Ist der Familientag beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Verbandes soll das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation übertragen werden. Das Familienarchiv fällt an das Niedersächsische Hauptstaatsarchiv.

*Beschlossen vom Familientag
am 10. Oktober 1982 in Heidelberg,*

*eingetragen in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Helmstedt unter VR 239 **.*

Stand 2015:

***) 38100 Braunschweig**

*****) Braunschweig unter VR 130028**

*Diese Satzung ist eine Kopie bzw. Abschrift der gedruckten Originalsatzung mit
Rechtschreibkorrekturen und roten Ergänzungen.*